

„Falsch zitiert und verfälscht“

Wörtliches Zitat ist mit Anführungszeichen zu kennzeichnen

BILD berichtet unter der Überschrift „BILD live ist die Stimme des Volkes“ über einen Beitrag in „Blätter für deutsche und internationale Politik“, in dem sich ein Politikexperte mit dem Format „BILD live“ befasst. Der Experte wird unter anderem zitiert mit der Passage: „BILD live ist die Stimme des Volkes gegen die Politikerkaste“. Beschwerdeführer in diesem Fall ist der zitierte Politikexperte. Nach seiner Auffassung zitiere die BILD-Zeitung falsch und verfälsche in irreführender Weise die Aussage des Textes. Der Verlag zitiert die Stellungnahme des für die Veröffentlichung des kritisierten Beitrages verantwortlichen Redakteurs. Dieser weist den Vorwurf des Beschwerdeführers zurück. Er habe in seinem Beitrag nichts aus dem Zusammenhang gerissen. Inhalte seien wohl verkürzt wiedergegeben worden, doch könne von einer Verfälschung nicht die Rede sein. Mehr sei zu der Beschwerde nicht zu sagen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 1 des Pressekodex festgeschriebene Pflicht zur Wahrhaftigkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Überschrift ist durch Anführungszeichen als wörtliches Zitat markiert. Tatsächlich hatte der Autor jedoch geschrieben: „Hier artikuliert sich die zugrundeliegende aggressive, fast schon inquisitorische Geisteshaltung – ‘BILD live’ als die Stimme des Volkes gegen die Politikerkaste“. Leserinnen und Leser müssen sich darauf verlassen können, dass in Anführungszeichen gesetzte Zitate wortwörtlich das Gesagte bzw. Geschriebene wiedergeben. Das ist hier nicht geschehen. Der Ausschuss folgt dem Verlag auch nicht in seiner Auffassung, der Experte sei „verkürzt, aber nicht verfälscht“ wiedergegeben worden. Ein durchschnittlich verständiger Leser - auf einen solchen ist vorliegend anhand des Pressekodex abzustellen – muss zu dem Eindruck kommen, der Zitierte habe sich anerkennend über das TV-Format geäußert. Tatsächlich hatte er jedoch eine erkennbar kritische Haltung zu „BILD live“ eingenommen. Darin sieht das Gremium eine grobe Irreführung der Leserinnen und Leser.

Aktenzeichen:0208/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge